

Federführung: Bürgeramt	Datum: 02.11.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verkehrsangelegenheiten;
Anregung zur Einrichtung eines Sammelabstellplatzes für einspurige
Kraftfahrzeuge im Bereich des Oberen/Unteren Marktes**

In der 10. Sitzung des Verkehrsausschusses am 13.11.2018 gab seinerzeit der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz (kurz: ZV KVS OPf) einen Sachstandsbericht zur Situation der Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Damals wurde bereits u.a. darauf hingewiesen, dass die ausgeschilderten Parkregelungen in der Altstadt auch für einspurige Kraftfahrzeuge, wie Roller, Mofas, Mopeds und Motorräder gilt und insoweit bei Falschparkern eine Ahndung mit Verwarnungsgeld erfolgen wird.

Auf die Empfehlung zur Kennzeichnung eines Sammelparkplatzes sah der Ausschuss keinen Handlungsbedarf und wollte seinerzeit noch keine Entscheidung dazu treffen.

Zwischenzeitlich kann aus der Praxis bestätigt werden, dass seit der Übernahme der Kontrollen durch den ZV KVS OPF es vermehrt zu Beschwerden kommt. So wie beispielsweise auch die als Anlage beigefügte E-Mail vom 08.10.2020.

Wie die Stadt Altdorf selbst oder durch Arbeitnehmerüberlassung noch die Überwachung selbst durchführen ließ, wurde das Parken/Abstellen von Motorrollen, Mofas etc. außerhalb gekennzeichneten Flächen in nicht störenden Seitenbereichen geduldet. Diese Verfahrensweise war seither so nicht mehr möglich.

Sowohl für Roller-/Mopedfahrer, als auch für Autofahrer, ist es kaum akzeptierbar, dass je Gefährt dann ein vollständiger Parkplatz verbraucht wird. Dies ist allgemein nur schwer zu vermitteln und führt zu diversen Streitigkeiten zwischen Betroffenen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, nochmals über die Ausweisung eines Sammelparkplatzes nachzudenken.

Nach Überprüfung des Lageplanes käme im Zentrum wohl nur die Fläche vor dem Geschäft „Ital. Mode/früher Schlecker-Markt“ in Betracht. Da diese zentral gelegen ist, dürfte dort die größte Akzeptanz der Krad-Fahrer zu erwarten sein.

Verwaltungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass mit der Beschilderung mit Zeichen 314 StVO „Parkplatz“ mit Zusatzzeichen eine von der Altstadtzonen-Regelung völlig eigenständige Parkregelung geschaffen würde:



Zeichen 314 StVO



Parken nur in gekennz. Flächen erlaubt



Krafträder, auch mit Beiwagen,
Kleinkrafträder und Mofas

und man gegebenenfalls auf die Parkscheinpflicht und eine Parkzeitbeschränkung zunächst verzichten könnte.

Eine weitergehende Beschränkung könnte noch im Nachgang, sofern sich eine Erforderlichkeit hierfür abzeichnet, angeordnet werden, wobei bei 2-Rädern stets die Problematik der sicheren und lesbaren Anbringung am Fahrzeug besteht.

Eine Stellungnahme wurde ergänzend vom Tiefbauamt angefordert, um entsprechend auch Argumente der Stadtplanung mit zu berücksichtigen.